

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Trinkwasserfernleitung sowie der Bezug und die Lieferung von Trinkwasser an ihre Gesellschafter sowie an Dritte. Die Gesellschaft wird keine Wasserlieferung an Endkunden und kein sonstiges Vertriebsgeschäft aufnehmen und sich nicht um Wasserkonzessionen bewerben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000 (in Worten: Euro hunderttausend Euro) und ist voll eingezahlt. Es ist aufgeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.100 (Geschäftsanteil Nr. 1) und einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 74.900 (Geschäftsanteil Nr. 2).
- (2) Die Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen sind zulässig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung und
- (b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- (4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann für einzelne Rechtsgeschäfte oder allgemein durch einstimmige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB erteilt werden.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- (3) Die vorstehenden Ziffern gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen werden in der von der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7(1) ist für eine zustimmungspflichtige Maßnahme nicht erforderlich, soweit diese Maßnahme nach Art und Umfang bereits in dem ordnungsgemäß mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr ausdrücklich enthalten ist.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr haben mindestens zwei (2) Gesellschafterversammlungen stattzufinden. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat innerhalb der ersten acht (8) Monate eines Geschäftsjahres unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr stattzufinden. Die andere ordentliche Gesellschafterversammlung sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung eines der Geschäftsführer oder beider statt oder wenn dies von einem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Alle Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstag einberufen. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch mit einer angemessen kürzeren Frist, die fünf (5) Kalendertage nicht unterschreiten darf, einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich, in elektronischer Form oder als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail unter Angabe von Datum, Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter rechtzeitig geladen und anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (5) Auf die Einhaltung der Formen und Fristen für die Einberufung und/oder Durchführung einer Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der jedes Jahr in der zweiten ordentlichen Gesellschafterversammlung neu einstimmig zu

bestimmen ist, wobei jedem Gesellschafter alternierend ein Vorschlagsrecht zusteht. Er bestimmt einen Schriftführer, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- (7) Die Geschäftsführer sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihr Recht auf Anwesenheit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann jedoch auf Verlangen eines Gesellschafters versagt werden.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, welche in Präsenz, virtuell oder hybrid (Kombination aus Präsenz und virtuell) stattfinden kann. Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden, nicht aber per Messenger Dienste (wie z. B. WhatsApp), wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Jeder Euro des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - (b) Kapitalerhöhung oder -reduzierung;
 - (c) Strategische Ausrichtung der Gesellschaft;

- (d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - (e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - (f) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern;
 - (g) Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern und Änderungen von dessen Anstellungsbedingungen;
 - (h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung;
 - (i) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung;
 - (j) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - (k) Abschluss von Gewinnabführungsverträgen, Beherrschungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff. AktG;
 - (l) jede Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, einschließlich Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel;
 - (m) die Auflösung der Gesellschaft;
 - (n) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie die Veräußerung oder Verpachtung wesentlicher Teile des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
 - (o) Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bzw. ihren verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG;
 - (p) Bestellung des Abschlussprüfers
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift zu erstellen, welches unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und das allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) der unterzeichneten

Niederschrift per E-Mail oder einer anderweitigen digitalen Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Über die Änderung der unterzeichneten Niederschrift wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer, Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum Ablauf des 31.12.2026 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt jährlich so rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus Bilanz, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Beschlussfassung vor, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen und die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- (3) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

§ 12

Jahresabschluss, Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann und wird die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NW) zu beachten.

§ 13

Ergebnisverwendung und personenbezogenes Rücklagenkonto

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. eines Bilanzgewinnes., eine Beschlussfassung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ist zulässig
- (2) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) der Gesellschaft wird aufgeteilt in die zwei Segmente "Wasserlieferungen an die Gesellschafter" (Ergebnis A) und "Übrige Aktivitäten der Gesellschaft" (Ergebnis B). Zur Bestimmung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnansprüche und ggfs. Verlustanteile werden im Wege gesonderter Gewinn- und Verlustrechnungen folgende Teilergebnisse ermittelt:

Das Ergebnis (A) aus den Wasserlieferungen an die Gesellschafter wird im Verhältnis der von den Gesellschaftern tatsächlich bezogenen Wassermengen auf diese verteilt, Das Ergebnis (B) aus den übrigen Aktivitäten der Gesellschaft wird entsprechend der Beteiligungsquoten auf die Gesellschafter verteilt. Der Anteil eines Gesellschafters am gesamten Jahresergebnis ist die jeweilige Summe aus seinem Anteil am Ergebnis A und seinem Anteil am Ergebnis B.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gewinnanteile einzelner Gesellschafter ausgeschüttet und die Gewinnanteile anderer Gesellschafter einbehalten und auf individuellen Rücklagenkonten (die „personenbezogenen Rücklagenkonten“). gutgeschrieben werden, für die die Regelungen in Abs. 4 bis Abs. 8 gelten. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, dessen Gewinnanteil einbehalten und seinem personenbezogenen Rücklagenkonto gutschrieben werden soll.

- (4) Die personenbezogenen Rücklagenkonten werden für jeden Gesellschafter einzeln bei der Gesellschaft als Unterkonto der allgemeinen Gewinnrücklage geführt. Sie können nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst und die Guthaben nur an ihn ausgeschüttet werden.
- (5) Für die Auflösung der personenbezogenen Rücklagenkonten und die Ausschüttung der Guthaben an die jeweiligen Gesellschafter ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich und genügend. Sollen die personenbezogenen Rücklagenkonten nicht pro rata zur Höhe des jeweiligen Guthabens aufgelöst und ausgeschüttet werden, ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich, dessen Konto unterproportional aufgelöst werden soll.
- (6) Solange und soweit personenbezogene Rücklagenkonten vorhanden sind, sind Gewinnausschüttungen und sonstige Ausschüttungen zunächst zur Auflösung und Auszahlung der personenbezogenen Rücklagenkonten zu verwenden. Genügt der auszuschüttende Betrag nicht zum Ausgleich aller personenbezogenen Rücklagenkonten, erfolgt die Verteilung pro rata im Verhältnis der jeweiligen Guthaben.

Die Gesellschafter können durch Beschluss von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine geringere Ausschüttung auf sein personenbezogenes Rücklagenkonto erhalten soll, als ihm nach Satz 1 und Satz 2 zusteht.

- (7) Für das Abfindungsguthaben der Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens gilt abweichend von §19, dass sich der nach §19 Abs.1 ermittelte Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft zunächst auf die Guthaben der personenbezogenen Rücklagenkonten und erst danach auf die Beteiligung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital verteilt. Das an den ausscheidenden Gesellschafter nach §19 Abs.6 auszuzahlende und zu verzinsende Abfindungsguthaben entspricht folglich

- a) dem Guthaben seines personenbezogenen Rücklagenkontos. Sollte die Summe aller personenbezogenen Rücklagenkonten den Unternehmenswert

(Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft übersteigen, sind die Guthaben zwecks Bemessung der Abfindung anteilig zu kürzen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält in diesem Fall also nicht das gesamte Guthaben seines personenbezogenen Rücklagenkontos als Abfindung; zuzüglich

b) **X %** seines Anteils am - nach Abzug aller personenbezogenen Rücklagenkonten - verbliebenen Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an diesem Wert entspricht seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 7 gelten entsprechend für die Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

§ 14

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahen stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter nahestehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der

Gesellschafter hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 15

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere die Übertragung, Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines Mitgesellschafters oder zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter des verfügenden Gesellschafters verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG ff. verfügt.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern, so wird ein solcher Gesellschafter zunächst dem anderen Gesellschafter ein unwiderrufliches Angebot („Erwerbsangebot“) zum Erwerb dieser Geschäftsanteile zu demselben Preis und denselben Konditionen unterbreiten, die in dem Angebot des Dritten enthalten sind. Eine Kopie des Angebots des Dritten ist dem Erwerbsangebot beizufügen. Der andere Gesellschafter kann das Erwerbsangebot innerhalb einer Frist von sechzig (60) Tagen und unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kommunalparlamente und der Kommunalaufsicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter annehmen. Wird das Erwerbsangebot innerhalb der Frist nicht oder nicht nur unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kommunalparlamente und der Kommunalaufsicht angenommen, ist der Gesellschafter berechtigt, an den Dritten zu veräußern, soweit dieser Dritte in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages des veräußernden Gesellschafters eintritt. Wird das Angebot angenommen, so hat der annehmende Gesellschafter innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von sechzig (60) Tagen den Eintritt der aufschiebenden Bedingung herbeizuführen;

verstreicht die Frist ohne Bedingungseintritt, gilt der vorstehende Satz entsprechend.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch erst 40 Jahre nach Inbetriebnahme des letzten Leitungsabschnitts der Trinkwasserverbundleitung, d.h. zum 31.12.2075.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende mit Ablauf der Kündigung vorbehaltlos und endgültig aus der Gesellschaft aus. Stattdessen kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beschließen, dass die Gesellschaft (ohne Ausscheiden des Kündigenden) aufgelöst wird; der kündigende Gesellschafter hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 17

Ausschluss

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters mit dessen Einverständnis stets und ohne dessen Zustimmung nur beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
- (2) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Gesellschafter ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit sowie nachhaltig, also

wiederholt und trotz zwischenzeitlicher Aufforderung, dieses Verhalten abzustellen, verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Gesellschafter den Projektvertrag zur Trinkwasserfernleitung kündigt.

- (3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung wirksam.
- (4) Die Höhe der Vergütung im Falle der Abtretung und die Zahlungsweise bestimmt sich nach § 19 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters statthaft, wenn
 - (a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - (b) der Geschäftsanteil gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird oder der Pfändungsgläubiger die Verwertung betreibt;
 - (c) der betroffene Gesellschafter die Gesellschaft nach § 16 kündigt;
 - (d) der betroffene Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
- (3) Besteht nach Auffassung eines Gesellschafters ein Grund zur Einziehung der Geschäftsanteile des anderen Gesellschafters nach Maßgabe des § 18(2)Abs.

2, so hat er dies dem anderen Gesellschafter unverzüglich schriftlich und unter Darlegung des zur Einziehung berechtigenden Grundes mitzuteilen.

- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 19 gezahlt wird.
- (5) Die Einziehung gemäß § 18(2) bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Gesellschafter sollen im Rahmen des Einziehungsbeschlusses darüber beschließen, wie die Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird (z.B. durch Anpassung der Nennbeträge oder Ausgabe neuer Geschäftsanteile).

§ 19

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gem. § 17 bzw. § 18 aus der Gesellschaft aus, so erhält er ein Abfindungsguthaben in Höhe eines seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Unternehmenswert, welcher nach den vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Standards ermittelt wird. Der Ertragswert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Termin des Ausscheidens vorangeht, es sei denn, der Termin des Ausscheidens fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag. Die Kosten der Bewertung trägt der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im Übrigen die Gesellschaft.
- (2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Höhe der Abfindung ohne Einfluss.

- (3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.
- (4) Soweit sich die Parteien nicht auf einem Ertragswert einigen können, wird der Ertragswert von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den jeweils gültigen Standards des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. ermittelt. Mangels einer Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt. Darüber, wer die Kosten des Wirtschaftsprüfers zu tragen hat, entscheidet dieser in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (5) Statt der Einziehung bzw. des Ausschlusses kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Die Wahl der Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Geschäftsführung wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, den ausgeschlossenen Gesellschafter bei der Abtretung zu vertreten.
- (6) Die Abfindung ist zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen, von denen die erste Rate zahlbar und fällig ist innerhalb von sechs Monaten nach dem

Ausscheidenstermin. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offene Teil der Abfindung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters mit 2 % über dem 3-MonatsEURIBOR p. a. zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen in Summe oder Teilen der noch offenen Teilbeträge sind zulässig. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine planwidrige Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt. An Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt war bzw. was, im Fall von Lücken, nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags bestimmt worden wäre.

§ 21

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 23
Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.

§ 24
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 5.000,00.